
20220412_§ 34a (neu)_OHAR
Bauordnung der Stadt Zug

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **7.1-1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug,

in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.1-1 (Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009) (Stand 22. März 2021) wird wie folgt geändert:

§ 34a (neu)

Pflicht zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum bei ordentlichen Bebauungsplänen

¹⁾ In Wohn- und Mischzonen ist bei ordentlichen Bebauungsplänen auf mindestens 20 % der zusätzlich anrechenbaren Geschossfläche preisgünstiger Wohnraum zu schaffen. In besonderen Fällen kann anstelle von preisgünstigem Wohnraum anteilig auch preisgünstiger Gewerberaum geschaffen werden.

²⁾ Die höchstzulässigen Anfangsmietzinse richten sich nach der Verordnung zu diesem Erlass. Wahlweise kann der zu realisierende Wohnraum auch dem Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) unterstellt werden.

¹⁾ BGS [721.11](#), § 7 Abs. 1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S.151

2022_TR_7.1-1

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Zug, ...

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am: ...